

## **Merkblatt: Konvertiten im Asylverfahren – Follow-up**

In den vergangenen Monaten erreichten die EKD zahlreiche Problemmeldungen zur Situation von Konvertiten im Asylverfahren. Die Dienststelle des Bevollmächtigten überprüfte daraufhin stichprobenhaft entsprechende Anhörungsprotokolle und Bescheide; die Prüfungen betrafen ca. 100 Asylverfahren von Konvertiten und belegten drei rechtlich bedenkliche Auffälligkeiten: Die Überprüfung der Kenntnisse von den Grundlagen der Konversionsreligion anhand willkürlicher Fragen (1.), die Frage nach einem konkreten Erweckungs- oder Bekehrungserlebnis (2) sowie die pauschale Abwertung der religiösen Praxis (3). Die Gespräche mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geben Anlass zur Hoffnung, dass sich die Situation zeitnah verbessern wird; dies muss und wird – anhand der nachfolgend aufgezeigten Punkte – aufmerksam nachgehalten werden.

### **1. Kenntnisse von den Grundlagen der Konversionsreligion**

In einigen Asylverfahren wurde in den Anhörungen selektiv theologisches Wissen abgefragt (Bsp.: Wer sind die vier Evangelisten? Was bedeutet die Heilige Dreifaltigkeit?). Vereinzelt wurden auch konfessionsfremde Fragen gestellt (Bsp.: Wer ist der Papst?). Korrekte Antworten wurden in den Bescheiden dann häufig als "unerheblich" gewertet; das Auswendiglernen von Wissen sei eine reine "Fleißaufgabe" und der jeweilige Antragsteller "eher intellektuell informiert als persönlich berührt". Teilweise offenbarte die Würdigung der Antworten in den Bescheiden sachlich-theologische Fehler (Bsp.: Bescheide datierten Christi Geburt auf den 24.12. und werteten das korrekte genannte Datum als falsch). Falsche oder ungenaue Antworten wurden demgegenüber oft als erheblich und als Beleg einer unzureichenden intellektuellen Auseinandersetzung mit der Konversionsreligion gewürdigt.

### **2. Konkretes Erweckungs- oder Bekehrungserlebnis**

In einigen Asylverfahren sollten die Antragsteller ein konkretes Erweckungs- oder Bekehrungserlebnis benennen. Konnte der Antragsteller ein solches Erlebnis nicht benennen, wurde der von ihm dargelegte Weg zum neuen Glauben in vielen Fällen als nicht nachvollziehbar eingestuft. Dabei wurde mitunter hinzugefügt, ein im islamischen Glauben aufgewachsener Muslim müsse besondere "Gründe" darlegen können, warum er überhaupt zum Christentum konvertiert sei. Konnte der Antragsteller ein konkretes Erweckungs- oder Bekehrungserlebnis ausnahmsweise doch benennen, so wurde seine Schilderung hingegen als (rational) nicht nachvollziehbar und deshalb ebenfalls unglaubhaft gewürdigt.

### **3. Pauschale Abwertung der religiösen Praxis**

Zahlreiche Asylverfahren werteten die gelebte Glaubenspraxis des Antragstellers pauschal ab. Anhörende Mitarbeiter des BAMF formulierten ihre Fragen zur Glaubenspraxis häufig so, dass sie sich mit wenigen Worten beantworten ließen. Dadurch fielen die Antworten regelmäßig entsprechend oberflächlich und knapp aus. Dennoch wurden keine tiefergehenden Nachfragen gestellt. In den Bescheiden wurde gleichwohl die religiöse Motivation des Antragstellers grundsätzlich und ohne konkrete Anhaltspunkte bezweifelt: Gemeindliches Engagement erfolge allein aus sozialen und integrativen Gründen; und auch kirchlichen Bescheinigungen sei von vornherein ein geringer Beweiswert beizumessen, da die Kirchen sehr engagiert in der Flüchtlingsarbeit seien.

Berlin, den 27. Juni 2017

Dr. Katharina Berner